

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2026

Nr. 37

Rostock, 26.08.2026

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik) der Universität Rostock vom 28. Juli 2026

Anlage: Prüfungs- und Studienplan

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik)
der Universität Rostock**

Vom 28. Juli 2026

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1, 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 12. Juni 2026 (GVOBl. M-V S. 569) geändert wurde, § 6 Absatz 7 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 3. Juni 2025 (GVOBl. M-V S. 250), und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/06) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik) der Universität Rostock als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Praktische Studienzeiten
- § 8 Organisation von Studium und Lehre
- § 9 Profilbildungsbereich
- § 10 Studienaufenthalt im Ausland

III. Prüfungen

- § 11 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 13 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 14 Abschlussprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 16 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 17 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des Masterstudiengangs Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik) an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

(2) Für das Modul „Fachdidaktisches Praktikum für Quereinstiegsmaster“ gelten gemäß § 7 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock vorgesehen sind.

(3) Für die Module im Profilbildungsbereich gelten gemäß § 7 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen der Universität Rostock vorgesehen sind.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik) ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an die aus Absatz 2 folgenden weiteren Zugangsvoraussetzungen gebunden.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in einem nicht-lehramtsbezogenen, mindestens sechssemestrigen und 180 Leistungspunkte (LP) umfassenden Studiengang im Fach Mathematik oder einem fachverwandten Studiengang nachzuweisen. Davon müssen sich insgesamt mindestens 126 LP dem Fach Mathematik zuordnen lassen. Fehlende Leistungen können im Rahmen eines Propädeutikum nach § 4 Absatz 3 mit maximal 60 LP nachstudiert werden.
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ein pädagogisches Praktikum in einem Umfang von mindestens fünf Wochen beziehungsweise 160 Zeitstunden nachzuweisen, dass in einer Einrichtung absolviert wurde, in der mit Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter zwischen 6 und 18 Jahren gearbeitet wurde, und das zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Davon abweichend kann die Zulassung mit der Auflage erteilt werden, das Praktikum innerhalb des ersten Studienjahres zu absolvieren.

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik) kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 2 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist und die Bewerberin oder der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik) erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Education (M. Ed.).

(2) Mit dem akademischen Grad Master of Education (M.Ed.) wird die Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen erlangt.

(3) Die im Masterstudiengang Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik) zu erwerbenden Kompetenzen und die Ziele des Studiums orientieren sich an den von der Kultusministerkonferenz formulierten Standards für die Bildungswissenschaften, den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, am Lehrkräftebildungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LehrkrbildG M-V) sowie an den Empfehlungen der jeweiligen Fachgesellschaften. Die Studierenden werden mit den für Unterricht und Erziehung relevanten theoretischen Grundlagen und Forschungsergebnissen vertraut gemacht. Dabei werden die Studierenden durch geeignete Angebote, insbesondere Praktika und Schulpraktische Übungen, auf das künftige Berufsfeld vorbereitet. Neben den fachspezifischen Kompetenzen und Inhalten werden gemäß § 1 Absatz 4 Lehrkräftebildungsgesetz zusätzlich Querschnittsthemen aufgegriffen.

(4) Ziel des fachwissenschaftlichen Studiums ist es, den Studierenden einen Überblick über wichtige Teilgebiete der Mathematik zu geben, der es erlaubt, den Mathematikstoff der Gymnasien, der Regionalen Schulen und der Gesamtschulen als Teil der gesamten Mathematik zu sehen und seine Beziehungen zu dieser zu erkennen. Dabei wird sicheres und anwendungsbereites Wissen und Können in mindestens dem Umfang vermittelt, der nötig ist, um einen wissenschaftlich fundierten Fachunterricht erteilen zu können. Die Studierenden können mathematische Inhalte und Methoden historisch einordnen, den allgemeinbildenden Gehalt und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen stellen. Ferner werden die Studierenden befähigt, sich nach dem Studium in weitere Teilgebiete der Mathematik einzuarbeiten und diese für den Unterricht nutzbar zu machen. Die Studierenden lernen, wissenschaftlich zu arbeiten. Hauptziel des fachdidaktischen Studiums ist die Erlangung und Vernetzung von fachlichen und fachdidaktischen Kenntnissen, Einstellungen und Fähigkeiten und Fertigkeiten, die eine geeignete Grundlage für die Bildung und Weiterentwicklung der professionellen Kompetenzen von Mathematiklehrkräften an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen bereitstellen. Es werden weiterhin Einblicke in die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Mathematikdidaktik gegeben. Die Studierenden lernen den forschenden Blick auf das Lehren und Lernen von Mathematik kennen und sind in der Lage, entsprechende Fragestellungen in angemessenem Rahmen auch selbst exemplarisch zu bearbeiten. Wichtige Ziele sind ebenfalls die Vernetzung und Integration von fachdidaktischen, fachlichen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstreflexion, zur Kommunikation und zur sozialen Interaktion. Vor allem die Praxiselemente des fachdidaktischen Studiums führen die Studierenden auch an die konkrete Planung, Durchführung, Analyse und Reflexion von Mathematikunterricht auch mit heterogenen Lerngruppen auf der Basis fachdidaktischer Konzepte, Modelle und Befunde heran.

(5) Eine wesentliche Grundlage für den Erwerb von Kompetenzen für das Berufsfeld Schule sind die Bildungswissenschaften, da sie sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Die Studierenden des Masterstudiengangs sollen verschiedene disziplinäre Perspektiven auf die Schule und ihre gesellschaftliche Umgebung kennenlernen und einnehmen lernen. Das Ziel ist, dass die Studierenden Kompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, eigenständig in ihrem Berufsfeld zu handeln und an den bildungspolitischen und pädagogisch-praktischen Diskursen teilzunehmen sowie eigenen Unterricht und die Institution Schule wissenschaftlich begründet weiterzuentwickeln.

(6) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt die Basis für professionelles Lehrkräftehandeln und wissenschaftlich fundierte Reflexivität sowie für die Teilnahme an forschungsbasierten Weiterentwicklungen des eigenen Berufshandelns. Die darauf aufbauende professionelle Kompetenz besteht entsprechend der Standards der Kultusministerkonferenz für die Bildungswissenschaften in der Lehrkräftebildung daraus,

- Schule, Unterricht und Lehrpläne als institutionelle Rahmungen pädagogischer Aktivitäten theoretisch und bildungshistorisch einzuordnen;
- Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse sach- und fachgerecht zu planen, durchzuführen, zu analysieren und zu evaluieren;
- Lernumgebungen zu konstruieren und daraufhin zu analysieren, inwieweit sie Schülerinnen und Schüler beim Lernen unterstützen, sie motivieren und sie herausfordern, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen;
- Schülerinnen und Schüler dabei zu unterstützen und zu fördern, das eigene Lernen zunehmend selbstbestimmt steuern zu können;
- die sozialen, kulturellen und technologischen Lebensbedingungen, Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren von und für Schülerinnen und Schüler zu kennen, in pädagogische und fachdidaktische Prozesse einzubeziehen und im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung zu nehmen;
- Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren und Schülerinnen und Schüler gezielt zu fördern sowie Lernende und Eltern zu beraten;
- alters- und entwicklungspsychologisch adäquate Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht zu finden;
- demokratische Werte, Normen sowie eine Haltung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität zu vermitteln und selbstbestimmtes und reflektiertes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen;
- demokratische Teilhabe als Voraussetzung und Ziel von Unterricht und Schulkultur zu ermöglichen;
- die Leistungsentwicklung zu erfassen sowie Lernprozesse und Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter und begründeter Beurteilungsmaßstäbe zu beurteilen;
- sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte, Vorhaben und Kooperation zu beteiligen;
- sich in der multiprofessionellen Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe für Kindrechte und Kinderschutz zu engagieren;
- den Beruf als ein öffentliches Amt in einer demokratischen Gesellschaft mit besonderen Anforderungen, besonderer Verantwortung und Verpflichtung zu verstehen sowie gesellschaftliche, kulturelle und technologische Entwicklungen in das Handeln einzubeziehen;
- den Beruf als ständige Lernaufgabe zu verstehen und Kompetenzen dauerhaft weiterzuentwickeln.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik) kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Das Studium des Masterstudiengangs Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik) umfasst gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 2 LehrkrbldG M-V folgende Bestandteile:

1. Fachdidaktik der Mathematik sowie Vertiefung in der Fachwissenschaft des Fachs Mathematik und Profilbildung zu den Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4 LehrkrbldG M-V,
2. Bildungswissenschaften,
3. Praktische Studienzeiten gemäß § 7,
4. Abschlussprüfung gemäß § 14.

(3) Soweit die gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen fachlichen Kenntnisse zum Studienbeginn nicht vollständig nachgewiesen werden können, ist dem Fachstudium ein Propädeutikum vorzuschalten. Es ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit von der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt der Mathematik anzuzeigen. Das Fachstudium gemäß dem Prüfungs- und Studienplan beginnt in den in Absatz 2 genannten Bereichen erst, wenn das Propädeutikum durch Nachweis der fehlenden Leistungspunkte erfolgreich absolviert wurde. Die Studienzeit für das Propädeutikum wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Der Masterstudiengang Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik) gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP). Die Fachwissenschaften umfassen 24 LP. Davon sind 15 LP im Wahlpflichtbereich Mathematik zu studieren. Die Fachdidaktik umfasst 18 LP einschließlich sechs LP im Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik. Der Profilbildungsbereich nach § 9 umfasst zwölf LP. Die Bildungswissenschaften umfassen 45 LP und die praktischen Studienzeiten sechs LP. Die Abschlussarbeit umfasst 15 LP.

(5) Der Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik dient einem für die Tätigkeit als Lehrkraft für Mathematik zuträglichen vertieften Verständnis von fachdidaktischen Inhalten und Arbeitsweisen im Fach Mathematik. Der Wahlpflichtbereich umfasst auch Schnittstellenmodule, in denen Bezüge zwischen Fachdidaktik und Fachwissenschaft einerseits und zwischen Hochschulmathematik und Schulmathematik andererseits hergestellt werden. Dabei werden insbesondere die in der fachwissenschaftlichen Ausbildung vermittelten Inhalte und Kompetenzen, die von besonderer Bedeutung für die Tätigkeit einer Lehrkraft sind, gefestigt, vertieft und partiell erweitert, wobei den Studierenden durch die Modulauswahl Gelegenheit zur individuellen Schwerpunktsetzung gegeben wird.

(6) Der Wahlpflichtbereich Mathematik dient einem für die Tätigkeit als Lehrkraft für Mathematik zuträglichen vertieften Verständnis von fachwissenschaftlichen Inhalten und Arbeitsweisen im Fach Mathematik, sowie einem auch darüberhinausgehenden Blick auf die wissenschaftliche Disziplin der Mathematik als solche. In den Wahlpflichtveranstaltungen werden fachliche, fachübergreifende sowie allgemeinwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten gefestigt, vertieft und reflektiert, wobei den Studierenden durch die Modulauswahl Gelegenheit zur individuellen Schwerpunktsetzung gegeben wird. In ihm können neben den in Anlage 1 für den Wahlpflichtbereich aufgeführten Modulen auch Module aus dem Fach Mathematik des Studiengangs Lehramt für Gymnasien, Regionale Schulen und Gesamtschulen, aus dem Bachelorstudiengang Mathematik oder weitere, rechtzeitig vor Semesterbeginn vom Prüfungsamt der Mathematik bekanntgegebene Module gewählt werden. Die Studierenden werden zu Beginn jedes Semesters über die geplanten Lehrangebote der Wahlpflichtmodule des laufenden und der zwei folgenden Semester ortsüblich informiert. Hierbei können keine Module belegt werden, die bereits Bestandteil des Bachelorstudiums waren.

(7) Der Masterstudiengang Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik) wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(8) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium im Masterstudiengang abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(9) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist beigefügtem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die sich die Studierenden auf der Basis des Vorlesungsverzeichnisses erstellen. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können.

(10) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5

Individuelles Teilzeitstudium

- (1) Die oder der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz M-V und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie oder er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr oder sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Modulteile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Modulteile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Modulteile zur Nachholung vorsehen, insbesondere wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt der Mathematik einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die oder der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.
- (3) Im Fall des Absatz 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.
- (4) Jede oder jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

§ 6

Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Seminaren, Praktikumsveranstaltung, Übungen, Integrierten Lehrveranstaltung und Schulpraktischen Übungen teilzunehmen.

§ 7

Praktische Studienzeiten

Während des Studiums sind ab dem dritten Fachsemester praktische Studienzeiten im Umfang von fünf Wochen abzuleisten, in deren Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen. Sie sollen in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Weiteres zu den praktischen Studienzeiten folgt aus der Anlage 2.2, der Modulbeschreibung und der Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge.

§ 8

Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird vom Studienbüro der Mathematik eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.

- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplans (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen an das Studienbüro der Mathematik die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen. Das Studienbüro der Mathematik erarbeitet einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplans planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studienbüro der Mathematik. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt der Mathematik ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Mathematik.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Prüfungsamt der Mathematik mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

§ 9

Profilbildungsbereich

- (1) Der Profilbildungsbereich dient der Profilbildung gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 2 lit. a) LehrkrbldG M-V im Bereich der Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4 LehrkrbldG., die auch kombiniert werden können. Im Profilbildungsbereich sind zwölf Leistungspunkte zu studieren. Module, die im Masterstudiengang Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik) als Pflichtmodule zu studieren sind oder bereits als Wahlpflicht- oder Wahlmodule studiert wurden, dürfen im Profilbildungsbereich nicht gewählt werden. Im Falle der Nichtbeachtung ist ein weiteres Modul aus dem Profilbildungsbereich auszuwählen.
- (2) Im Profilbildungsbereich sollen Zukunftskompetenzen und Qualifikationen zu den folgenden Querschnittsthemen vermittelt werden: Demokratiebildung und Umgang mit Antisemitismus, Umgang mit Diversität, Heterogenität und Inklusion, Integration von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache – hier Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache, Mehrsprachigkeit und durchgängige Sprachbildung, kulturelle und interkulturelle Bildung, Digitalisierung, informatische Grund- und Medienbildung, Umgang mit Künstlicher Intelligenz, Kinderschutz, Prävention sexualisierter und häuslicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Schulsozialarbeit, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Klimawandel, Berufs- und Studienorientierung, Schulmanagement und Schulentwicklung, Lehrkräftegesundheit, Sprecherziehung, regionale Besonderheiten sowie aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen.
- (3) Der Profilbildungsbereich ist unterteilt in sieben thematisch gefasste Profillinien. Es dürfen Module aus den Profillinien eins bis sechs belegt werden. Es wird empfohlen, die zu absolvierenden Module innerhalb einer Profillinie zu wählen. Es können jedoch auch Module aus verschiedenen Profillinien studiert werden.
- (4) Die Studierenden werden zu Beginn jeden Semesters über die geplanten Modulangebote im Profilbildungsbereich des laufenden und der zwei folgenden Semester informiert. In jedem Semester werden Module im Umfang von mindestens zwölf Leistungspunkten angeboten. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das zentrale Prüfungs- und Studienamt ortsüblich bekannt gegeben.
- (5) Die gewählten Module des Profilbildungsbereichs sind dem Transcript of Records zu entnehmen. Benotete Module aus dem Profilbildungsbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (6) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren, Übungen, Exkursionen und Projektveranstaltungen als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(7) Gemäß § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) sind innerhalb des Profilbildungsbereich folgende weitere Prüfungsvorleistungen vorgesehen: Arbeitsaufgaben, Hausaufgaben, Lektürekontrolle, Seminaraufgaben, Referat/Präsentation, Testat, Gestaltung eines Teils einer Sitzung, selbständige Arbeit mit einer *Open Educational Resources* (OER):

- *Arbeitsaufgaben*
Arbeitsaufgaben können sein: Literaturrecherchen, Nachbereitung der Seminarinhalte, ggf. auch schriftlich, Analyse, Interpretation und Präsentation von Primärquellen, fachwissenschaftlichen Inhalten und projektbezogenem Datenmaterial. Erledigung von mindestens 80 Prozent der Arbeitsaufgaben in Vorbereitung auf und im Anschluss an die Lehrveranstaltung sowie im Rahmen des gelenkten Selbststudiums sind vorgesehen.
- *Hausaufgaben*
Hausaufgaben sind Aufgaben, die zur Vorbereitung des Erwerbs und des Einübens von Wissen und Kompetenzen in Sitzungen eines Seminars oder einer Übung einzeln oder in Gruppen erledigt werden. Das können zum Beispiel angeleitete Quellentextanalysen oder angeleitete Lektüren von veranstaltungsbegleitenden Fachtexten sein. Die Befunde und erarbeiteten Fragen aus dieser Vorbereitung werden im Seminar präsentiert und diskutiert. Die Prüfungsvorleistung gilt als „bestanden“, wenn man mindestens 70 % der Sitzungen ausreichend vorbereitet hat.
- *Seminaraufgaben*
Dies sind Aufgaben, die im Verlaufe des Seminars innerhalb der Vor- und Nachbearbeitungszeit zu bearbeiten sind. Es sollen mindestens zwei Seminaraufgaben innerhalb von jeweils zwei Wochen erfolgreich bearbeitet werden.
- *selbständige Arbeit mit einer Open Educational Resources (OER)*
Die freien Bildungsmaterialien *Open Educational Resources* (OER) gehören zum Lehrnetzwerk Niederdeutsch vermittelt der Universität Greifswald. Die Möglichkeiten, mit diesen Bildungsmaterialien zu arbeiten, werden von der oder dem Lehrenden vorgestellt und vermittelt. Eine davon wird 60–90 Minuten selbständig gestaltet. Die Zeitspanne der Prüfung wird für alle Studierenden eines Semesters einheitlich festgelegt.
- *Gestaltung eines Teils einer Sitzung*
Die Gestaltung eines Teils einer Sitzung (30–60 Minuten) ist eine methodisch eigenständige Durchführung einer (oder eines Teils einer) vorher didaktisch mit der oder dem Lehrenden abgesprochenen Seminarveranstaltung. Sie umfasst Literaturrecherche und Literaturlauswertung, Auswahl von Schwerpunkten der Wissensvermittlung und von geeigneten Präsentationsweisen sowie die Organisation der Diskussion im Plenum. Eine solche Gestaltung einer Sitzung leisten die Studierenden einmal einzeln oder in einer Gruppe. Die Zeitspanne der Prüfung wird für alle Studierenden eines Semesters einheitlich festgelegt.
- *Lektürekontrolle*
Eine Lektürekontrolle ist eine von der oder dem Lehrenden angekündigte schriftliche Überprüfung (60–90 Minuten) der Lektürekennntnisse eines für eine Lehrveranstaltung zu lesenden Textes, der eine Grundlage für die weitere Seminararbeit ist. Die Zeitspanne der Prüfung wird für alle Studierenden eines Semesters einheitlich festgelegt.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

§ 10 Studienaufenthalt im Ausland

Der Masterstudiengang eröffnet alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die oder der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt entsprechend des Faches und sucht Kontakt zur Fachstudienberatung und zusätzlich zum International Office. Die Fachstudienberatung hilft bei der Organisation des Auslandssemesters. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Quereinstiegs-Masters of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Fach Mathematik (Ein-Fach-Master) zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Instituts für Mathematik gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement ab.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Masterarbeit und Kolloquium) gemäß § 14 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Anwesenheitspflicht gemäß § 6; Lösen von Übungsaufgaben, praktische Prüfung, Bericht/Dokumentation, Pflichtaufgaben, Präsentation von Übungsaufgaben, Vortragen der Lösung mindestens einer Übungsaufgabe, Bearbeitung und Präsentation von Arbeits-, Beobachtungs-, Planungs- und Reflexionsaufträgen, Gestalten einer Praktikumssitzung:

- *Gestaltung einer Seminarsitzung beziehungsweise Praktikumssitzung*
Halten eines Vortrages zu einem gegebenen Thema durch Studierende und anschließende Diskussion einschließlich Beantwortung von Fragen. Ergänzend kann eine schriftliche Ausarbeitung von drei bis fünf Seiten gefordert sein.
- *Bearbeitung und Präsentation von Arbeits-, Beobachtungs-, Planungs- und Reflexionsaufträgen*
Sitzungs- und semesterbegleitend zu bearbeitende Aufträge, die von den Studierenden verlangen, Lerninhalte durch eigentätige Anwendung und Vernetzung zu festigen und zu vertiefen, oder Distanz zum eigenen Erleben einzunehmen, eine Bewertung der eigenen Handlungen oder der Handlungen anderer vorzunehmen, gegebenenfalls Entwicklungspotentiale und Handlungsalternativen zu finden und zu beschreiben sowie gegebenenfalls Erfahrungen zu formulieren und zu reflektieren, die sie bereits mit alternativen Handlungsstrategien beziehungsweise bei Versuchen, das beschriebene Entwicklungspotential auszuschöpfen, gemacht haben. Bearbeitungen werden in den Seminarsitzungen im Plenum oder in Kleingruppen präsentiert und gemeinsam weiter reflektiert.
- *Lösen/ Präsentation von Übungsaufgaben/ Pflichtaufgaben*
Schriftlich gestellte Aufgaben, für die von den Studierenden schriftliche Lösungen zu erarbeiten sind. Die Lösungen werden turnusmäßig abgegeben, kontrolliert und mit Punkten bewertet. Ergänzend kann eine mündliche Präsentation von Lösungen einzelner Aufgaben gefordert sein.

Die konkreten Prüfungsvorleistungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

(3) Neben den in § 12 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) aufgeführten Prüfungsleistungen kommt folgende fachspezifische Prüfungsart zum Einsatz: Lösen von Übungsaufgaben.

§ 12

Prüfungen und Prüfungszeiträume

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum beginnt zwei Wochen vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit und endet mit dem Ende der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Die Rücknahmeerklärung zur Anmeldung zu Modulprüfungen (Abmeldung) oder zur Anzeige von Wiederholungsprüfungen hat nach Möglichkeit über das Prüfungsportal zu erfolgen, ansonsten per E-Mail beim Prüfungsamt der Mathematik.
- (3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierenden des Semesters einheitlich vorzunehmen.
- (4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 13

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) den Erwerb von 72 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.
- (2) Die oder der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Studienbüro der Mathematik zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Semesters zu stellen, in dem die Abschlussarbeit angefertigt werden soll.

§ 14

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Masterarbeit Q-Master Mathematik“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und einem Kolloquium.
- (2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts für Mathematik. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss des Instituts für Mathematik können auch Themen anderer Institute der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden Grundlage der Masterarbeit sein, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin oder ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).
- (3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin oder der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.
- (4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 16 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens acht Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Mathematik abzugeben.

- (5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.
- (6) Das Kolloquium besteht aus einem 45-minütigem Prüfungsgespräch zur Masterarbeit (30 Minuten Präsentation, 15 Minuten Diskussion).
- (7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Masterarbeit Q-Master Mathematik“ werden 15 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 450 Stunden setzt sich zusammen aus 425 Stunden für die Masterarbeit und 25 Stunden für das Kolloquium.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und welche Module benotet und welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 16

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt der Mathematik. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Prüfungsamt der Mathematik. Das Prüfungsamt der Mathematik erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 17

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter „Studiengänge“ abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die zum Wintersemester 2026/2027 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik) immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 17. Juli 2026 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 28. Juli 2026

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Prüfungs- und Studienplan - Beginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Grundlagen der Mathematikdidaktik für Q-Master	Wahlpflichtbereich Mathematik			Profilbildungsbereich		Erziehungs- und Bildungstheorie (Allgemeine Pädagogik und wissenschaftstheoretische Grundlagen pädagogischer Reflexion)		Pädagogische Psychologie 1 (Grundlagen)			
2	Modulname		Geometrie für Lehramt an weiterführenden Schulen			Medienpädagogik und schulische Medienbildung	Sonderpädagogik in der inklusiven Sekundarschule für Q-Master Mathematik		Professionelles Handeln in Schule und Unterricht – Schulpädagogische und bildungswissenschaftliche Perspektiven				
3	Modulname	Schulpraktische Übung Mathematik für Q-Master	Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik	Profilbildungsbereich		Pädagogische Psychologie 2 (Anwendungen)	Fachdidaktisches Praktikum für Quereinstiegs-master					Demokratiebildung und schulische Herausforderungen	
4	Modulname	Vertiefungen und Anwendungen ausgewählter Themen		Wahlpflichtbereich Mathematik								Masterarbeit Q-Master Mathematik	

Legende

Pflichtmodule

Fachdidaktik

Wahlpflichtbereich Mathematik

Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik

Profilbildungsbereich

Bildungswissenschaften

Praktikum

E - Exkursion

IL - Integrierte Lehrveranstaltung

Ko - Konsultation

P - Praktikumsveranstaltung

Pr - Projektveranstaltung

S - Seminar

SPU - Schulpraktische Übung

Tu - Tutorium

U - Übung

V - Vorlesung

PL - Prüfungsleistung

A - Abschlussarbeit

B/D - Bericht/Dokumentation

HA - Hausarbeit

K - Klausur

Koll - Kolloquium

mP - mündliche Prüfung

pP - praktische Prüfung

PrA - Projektarbeit

Prot - Protokoll

R/P - Referat/Präsentation

SL - Studienleistung

T - Testat

LP - Leistungspunkte

min - Minuten

RPT - Regelprüfungstermin

Std - Stunden

SWS - Semesterwochenstunden

Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Geometrie für Lehramt an weiterführenden Schulen	2181180	V/4; Ü/2	Erreichen von mindestens 50 % der Punkte beim Lösen der Übungsaufgaben	K (90 min) oder mP (25 min)	9	Sommersemester	2	benotet
Masterarbeit Q-Master Mathematik	2151400		keine	1. PL: A (16 Wo Soll 80 Seiten nicht überschreiten) (66,6%) 2. PL: Koll (45 min 30 min Präsentation, 15 min Diskussion) (33,3%)	15	jedes Semester	4	benotet

Wahlpflichtbereich Mathematik

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 4 Module im Umfang von 15 Leistungspunkten aus folgendem Katalog zu belegen. Diese werden gemäß § 15 bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Diskrete Optimierung	2151020	IL/4	keine	K (90 min) oder mP (25 min)	6	unregelmäßig im Wintersemester	3	benotet
Funktionalanalysis	2150950	V/4; Ü/2	Erreichen von mindestens 50 % der Punkte beim Lösen der Pflichtaufgaben	K (120 min) oder mP (30 min)	9	Wintersemester	3	benotet
Funktionentheorie und Hilbertraumtheorie	2100890	V/3; Ü/1	Lösen von 50% der geforderten Übungsaufgaben	K (120 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Nichtlineare Optimierung	2151080	IL/4	keine	K (90 min) oder mP (25 min)	6	unregelmäßig im Wintersemester	3	benotet
Numerische Behandlung gewöhnlicher Differentialgleichungen und Modellierung	2100580	V/4; Ü/2	Erreichen von mindestens 50 % der Punkte beim Lösen der Pflichtaufgaben	K (120 min) oder mP (30 min)	9	Wintersemester	3	benotet
Wahrscheinlichkeitstheorie 2	2150310	V/3; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Hochdimensionale Stochastische Systeme - Modellreduktion mit Anwendungen	2151250	V/3; Ü/1	Präsentation von zwei Übungsaufgaben	mP (30 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	4	benotet
Mathematische Statistik 2	2150760	V/3; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Stochastische Differentialgleichungen und Finanzmathematik	2151230	V/3; Ü/1	Präsentation von zwei Übungsaufgaben	mP (30 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	4	benotet
Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik	2100930	V/4; Ü/2	Erreichen von mindestens 50 % der Punkte beim Lösen der Pflichtaufgaben, Vortragen der Lösung mindestens einer Übungsaufgabe mit hinreichendem Erfolg.	K (120 min) oder mP (30 min)	9	Sommersemester	4	benotet

Fachdidaktik

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Grundlagen der Mathematikdidaktik für Q-Master	2151410	V/2; Ü/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Lösen von Übungsaufgaben (Erfüllungsquote mindestens 50% im jeweiligen Modulsemester, in mindestens 80% der im Modul vergebenen Übungsserie ist jeweils mindestens ein Punkt zu erreichen)	K (90 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Schulpraktische Übung Mathematik für Q-Master	2151430	SPÜ/2	Anwesenheitspflicht in der Schulpraktischen Übung; Praktische Prüfung (Vorbereiten, Durchführen und Reflektieren von mindestens 2 Unterrichtsstunden, davon mindestens eine erfolgreich)	B/D (4 Wo ausführlicher Beleg zu einer unterrichteten Stunde (10-20 Seiten ohne Anhang))	3	jedes Semester	3	unbenotet
Vertiefungen und Anwendungen ausgewählter Themen der Mathematikdidaktik	2181070	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Gestaltung einer Seminarsitzung in Einzel- oder Partnerarbeit	HA (4 Wo (Ausarbeitung zur eigenen Sitzungsgestaltung; 15-25 Seiten ohne Anhang))	3	jedes Semester	4	benotet

Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 4 Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgendem Katalog zu belegen. Diese werden gemäß § 15 bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Argumentieren, Begründen, Erklären, Beweisen im Mathematikunterricht	2181110	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Bearbeitung und Präsentation von Arbeits-, Beobachtungs-, Planungs- und Reflexionsaufträgen (mindestens 6)	B/D (4 Wo Lernportfolio (mindestens 10 Seiten ohne Anhang))	3	unregelmäßig	4	unbenotet
Ausgewählte aktuelle Themen der Mathematikdidaktik	2181120	S/2	keine	B/D (4 Wo Portfolio (mindestens 5 Seiten ohne Anhang)) oder HA mit Präsentation (4 Wo 5 bis 10 Seiten, Referat 20 bis 30 min) oder K (60 min) oder mP (20 min)	3	unregelmäßig	4	unbenotet
Lösungsstrategien für ausgewählte Probleme der Mathematik	2181040	IL/2	keine	K (60 min) oder mP (20 min)	3	unregelmäßig	4	unbenotet

Mathematik: Werkstatt - exploratives und forschendes mathematisches Arbeiten mit Schülerinnen und Schülern	2181130	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Bearbeitung und Präsentation von Arbeits-, Beobachtungs-, Planungs- und Reflexionsaufträgen (mindestens 6)	B/D (4 Wo Portfolio (mindestens 10 Seiten ohne Anhang))	3	unregelmäßig	4	unbenotet
Mathematische Schulaufgaben	2181140	V/1; Ü/1	Anwesenheitspflicht in der Übung	B/D (4 Wo Portfolio (5-10 Seiten)) oder Sonstige Prüfungsform (Lösen von Übungsaufgaben (Mindesterfüllung 50%))	3	unregelmäßig	4	unbenotet
Mathematisches Problemlösen lehren und lernen	2181150	P/2	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Gestalten einer Praktikums-sitzung (Bearbeitung und Präsentation eines Praktikumsthemas im Umfang von 45 bis 90 min)	B/D (4 Wo Portfolio (mindestens 10 Seiten ohne Anhang))	3	unregelmäßig	4	unbenotet
Medien im Mathematikunterricht	2181160	P/2	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	B/D (4 Wo Portfolio (5-10 Seiten))	3	unregelmäßig	4	unbenotet
Schulanalysis vom höheren Standpunkt	2181080	IL/2	Lösen von Übungsaufgaben (Erfüllungsquote mindestens 50% im jeweiligen Modulsemester)	B/D (4 Wo Portfolio (bestehend aus den Bearbeitungen von 6-8 Übungs- und Reflexionsaufgaben)) oder K (60 min) oder mP (20 min)	3	unregelmäßig	4	unbenotet
Schularithmetik und Schulalgebra vom höheren Standpunkt	2181090	IL/2	Lösen von Übungsaufgaben (Erfüllungsquote mindestens 50% im jeweiligen Modulsemester)	B/D (4 Wo Portfolio (bestehend aus den Bearbeitungen von 6-8 Übungs- und Reflexionsaufgaben)) oder K (60 min) oder mP (20 min)	3	unregelmäßig	4	unbenotet
Schulstochastik vom höheren Standpunkt	2181100	IL/2	Lösen von Übungsaufgaben (Erfüllungsquote mindestens 50% im jeweiligen Modulsemester)	B/D (4 Wo Portfolio (bestehend aus den Bearbeitungen von 6-8 Übungs- und Reflexionsaufgaben)) oder K (60 min) oder mP (20 min)	3	unregelmäßig	4	unbenotet

Bildungswissenschaften								
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Erziehungs- und Bildungstheorie (Allgemeine Pädagogik und wissenschaftstheoretische Grundlagen pädagogischer Reflexion)	5182770	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	K (90 min)	6	jedes Semester	1	unbenotet
Pädagogische Psychologie 1 (Grundlagen)	5182740	V/4	keine	K (60 min) oder T (45 min)	6	jedes Semester	1	benotet
Medienpädagogik und schulische Medienbildung	5182780	V/2; Ü/1	keine	B/D (8 Wo Portfolio 10-15 Seiten) oder K (45 min)	3	jedes Semester	2	unbenotet
Demokratiebildung und schulische Herausforderungen durch Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	3380280	IL/2	Anwesenheitspflicht in Integrierte Lehrveranstaltung	B/D (6 Wo Portfolio, 20.000 - 25.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder K (90 min)	3	jedes Semester	3	unbenotet
Sonderpädagogik in der inklusiven Sekundarschule für Q-Master Mathematik	5151160	V/2; S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	K (60 min)	9	Sommersemester (Beginn)	3	benotet
Professionelles Handeln in Schule und Unterricht – Schulpädagogische und bildungswissenschaftliche Perspektiven	5182760	V/2; S/6	Bericht/Dokumentation (mindestens 400 Wörter)	HA (6 Wo 20 Seiten) oder K (90 min) oder mP (30 min)	12	jedes Semester (Beginn)	3	benotet
Pädagogische Psychologie 2 (Anwendungen)	5182750	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	1. PL: B/D (6 Wo 15 Seiten, Seminar Bereich A) oder R/P (30 min Seminar Bereich A) oder T (30 min Seminar in Bereich A) (50%) 2. PL: B/D (6 Wo 15 Seiten; Seminar Bereich B) oder R/P (30 min Seminar in Bereich B) oder T (30 min Seminar in Bereich B) (50%)	6	jedes Semester (Beginn)	4	unbenotet

Praktikum								
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Fachdidaktisches Praktikum für Quereinstiegsmaster	2151420	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (8 Wo max. 40 Seiten (mind. ein reflektierter Langentwurf), Portfolio)	6	Wintersemester (Beginn)	4	unbenotet